

Dr. Anna Luczak
Rechtsanwältin

in Bürogemeinschaft mit

Antonia von der Behrens
Rechtsanwältin
Lutz Achenbach
Rechtsanwalt
Lukas Bastisch
Rechtsanwalt
Carsten Ilius
Rechtsanwalt
Franziska Nedelmann
Rechtsanwältin
und Fachanwältin
für Strafrecht
Canan Mungan
Rechtsanwältin
Inga Schulz
Rechtsanwältin
und Fachanwältin
für Migrationsrecht

RAin Dr. Anna Luczak Kottbusser Damm 94 10967 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstr. 7
10557 Berlin

per bea

Kottbusser Damm 94
10967 Berlin

Telefon 030 54 71 67 72
Fax 030 54 71 67 70

luczak@kottbusserdamm.net

Mein Zeichen

19/23-P

Datum

05.07.2023

Bürozeiten

Mo-Fr 10-13 Uhr

Mo, Di, Do 15-17 Uhr

Klage

des Herrn



Klägers,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Dr. Anna Luczak,
Kottbusser Damm 94,
10967 Berlin,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat,
dieses vertreten durch die Bundespolizeidirektion Berlin,
Schnellerstraße 139A/140,
12439 Berlin,

Beklagte,

wegen Ausreiseuntersagung und Sicherstellung des Personalausweises.

Namens und in Vollmacht des Klägers wird beantragt,

A. festzustellen, dass

1. die für den Zeitraum vom 24. bis 26.06.2023 durch die Beklagte gegenüber dem Kläger ausgesprochene Untersagung der Ausreise in alle Staaten und

2. die Sicherstellung des Personalausweises des Klägers durch die Beklagte für denselben Zeitraum

rechtswidrig gewesen sind,

B. Akteneinsicht in den Verwaltungsvorgang zu gewähren.

A.

I.

Der Kläger hatte für den 24.02.2023 einen Flug nach Sofia in Bulgarien gebucht. Hintergrund seiner Reise war, dass in Sofia am 25.02.2023 der so genannte Lukov-Marsch stattfinden sollte.

Der Kläger ist Bundesvorsitzender der VVN-BdA (Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes - Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten) und wollte in dieser Funktion, zum einen diesen Aufmarsch beobachten und zum anderen an der für denselben Tag von bulgarischen Bürger*innen angemeldeten Kundgebungen teilnehmen, auf denen für eine freie Gesellschaft und gegen die Erlaubnis der Veranstaltung dieses Marsches durch die Stadt Sofia Position bezogen werden sollte.

Beweis: <https://www.facebook.com/events/3341975939392237>

Der Lukov-Marsch ist eine Veranstaltung, zu der Angehörige der internationalen Neonazi-Szene anreisen und auf der offen rechtsextremistische und rassistische Positionen vertreten werden. Die Veranstaltung steht für einen positiven Bezug der heutigen neonazistischen Szene auf Nazi-Deutschland in den Jahren 1933 bis 1945. Dieser positive Bezug ergibt sich schon aus dem Namen der Veranstaltung.

General Lukov hatte seit dem Jahr 1933 den „Bund der Bulgarischen Nationalen Legionen“ angeführt und ihn nach dem Vorbild der deutschen HJ (Hitler-Jugend) zu einer faschistischen Organisation ausgestaltet. Lukov knüpfte als Kriegsminister ab dem Jahr 1935 enge Verbindungen nach Deutschland und trat für eine am deutschen „Vorbild“ orientierte Vernichtungspolitik gegenüber den bulgarischen Juden und Jüdinnen ein (zur Geschichte Bulgariens während des 2. Weltkriegs: Marshall Lee Miller. Bulgaria during the Second World War. Stanford University Press. Stanford, California 1975).

Auf dem seit dem Jahr 2003 in Gedenken an diese Identifikationsfigur der Rechtsextremenveranstalteten Marsch wird in Entsprechung dieses damaligen engen Bezugs zu Deutschland faschistische Ideologie verbreitet. Außerdem dienen der Lukov-Marsch und im Zeitraum um den Marsch herum organisierte Veranstaltungen wie Konzerte zum gegenseitigen Austausch und zur weiteren Vernetzung der Neonaziszene.

Beweis:

BT-Drs 19/20342, S. 5

<https://www.tagesspiegel.de/politik/huldigung-eines-nazi-generals-5419504.html>

https://blog.zeit.de/stoerungsmelder/2017/02/26/deutsche-neonazis-bei-aufmarsch-in-bulgarien_23150?wt_ref=https%3A%2F%2Fduckduckgo.com%2F&wt_t=1678266521494

<https://www.telepolis.de/features/Der-Lukov-Marsch-und-die-bulgarischen-Nationalisten-3633300.html>

Der Kläger sieht es als seine politische Aufgabe an, einem Wiedererstarken des Faschismus in Europa entgegen zu wirken. Er ist der Überzeugung, dass er sich dabei nicht auf die Grenzen des Nationalstaats beschränken darf, sondern im Sinne der Völkerverständigung den Schulterchluss mit anderen Europäer*innen suchen muss. Dazu sollte die Reise dienen. In diesem Zusammenhang galt das Interesse der weiteren Entwicklung des rechtsextremen Lukov-Marsches. Im Zentrum der Reise sollte jedoch insbesondere die Teilnahme an der Gegenveranstaltung stehen, mit der der Kläger seine gegenteiligen Überzeugungen äußern und sich mit in Bulgarien starken Anfechtungen ausgesetzten antifaschistischen Gruppen und der queeren Szene solidarisch zeigen und für ein demokratisches Europa eintreten wollte.

Als der Kläger am 24.02.2023 am Flughafen Berlin-Schönefeld seine Reise antreten wollte, wurde er bei Vorlage seines Personalausweises bei der Passkontrolle angehalten und aufgefordert, einem Polizeibeamten der Beklagten in ein Nebenzimmer zu folgen. Dort befragten andere Beamte der Beklagten den Kläger. In der Folge wurde das Gepäck des Klägers durchsucht.

Anschließend teilten Beamte der Beklagten dem Kläger mit, dass ihm die Ausreise in alle Staaten bis zum 26.02.2023 einschließlich untersagt werde und dass sein Personalausweis ebenfalls bis zum 26.02.2023 sichergestellt würde. Dem Kläger wurden Ausreiseuntersagung und Sicherstellungsprotokoll in Schriftform ausgehändigt. Beides war offensichtlich in Grundzügen bereits vorbereitet gewesen.

In der Begründung wird darauf abgestellt, dass der Kläger nach polizeilichen Erkenntnissen „*Tendenzen zum Phänomenbereich der linksextremistischen Ideologie*“ aufweise, er wiederholt polizeilich in Erscheinung getreten sei und sich am 22.02.2020 im Veranstaltungszeitraum des Marsches in Sofia aufgehalten habe. Im Gepäck des Klägers mitgeführte Gegenstände wie eine Fahne oder Anstecker mit dem Emblem der Organisation, der der Kläger angehört, bestimmte (schwarze) Kleidungsstücke und ein Informationsheft des VVN-BdA über eine Rede von Björn Höcke werden als „Utensilien“ bezeichnet, die klar dem linken Phänomen-Bereich zuzuordnen seien. Schließlich wird die Einschätzung abgegeben, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass der Kläger sich an gewalttätigen Auseinandersetzungen beteiligen werde.

Beweis: Ausreiseuntersagung vom 24.02.2023 (Anlage 1)
Sicherstellungsprotokoll vom 24.02.2023 (Anlage 2)

II.

a. Zulässigkeit der Klageanträge 1 und 2

Die Klage mit den Klageanträgen 1 und 2 ist als Fortsetzungsfeststellungsklage zulässig.

Der Kläger hat ein berechtigtes Interesse an den begehrten Feststellungen, da die Maßnahmen ihn nicht nur in seiner allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG (zur Ausreisefreiheit siehe: BVerfGE 6, 32, 35f; 72, 200, 245; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 07.12.04, 1 S 2218/03, Rn. 18; VG Köln, Urt. v. 12.02.2020, 10 K 12258/17, Rn. 17-19 - *juris*) beschränken, sondern auch in seinem Grundrecht auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit, die nicht nur nach dem Grundgesetz (Art. 5 Abs. 1 Satz 1, Art. 8 Abs. 1 GG), sondern auch nach der EMRK (Art. 10 Abs. 1 Satz 1, Art. 11 Abs. 1 EMRK) gewährleistet sind.

Bei der Ausreiseuntersagung und der Sicherstellung handelt es sich um Maßnahmen, die sich typischerweise so kurzfristig erledigen, dass sie ohne die Annahme eines Fortsetzungsfeststellungsinteresses regelmäßig keiner Überprüfung im gerichtlichen Hauptsacheverfahren zugeführt werden könnten (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.05.2013, 8 C 14/12, Rn. 32 - *juris*). Denn die Maßnahmen sind nicht nur in diesem Einzelfall, sondern typischerweise auf wenige Tage oder Wochen befristet.

Es besteht außerdem Wiederholungsgefahr, da der so genannte Lukov-Marsch jährlich veranstaltet wird und der Kläger auch in Zukunft an Kundgebungen, die sich gegen diese Veranstaltung richten, teilzunehmen beabsichtigt. Aus der Begründung der Beklagten, die die Person des Klägers einerseits und die Behauptung angeblicher Konfrontationen zwischen Lukov-Marsch und Gegenveranstaltungen andererseits als Grund für die Maßnahmen nennt, ergibt sich, dass sie dieselben Maßnahmen erneut gegen den Kläger verhängen würde.

Schließlich hat der Kläger ein anzuerkennendes Rehabilitationsinteresse. Begründungen für das Versammlungsrecht beschränkende Maßnahmen können diskriminierend wirken, insbesondere wenn sie Ausführungen über die Persönlichkeit des Veranstalters oder zu seinem zu erwartenden kriminellen Verhalten auf Versammlungen enthalten (BVerwG, Beschl. v. 04.10.2006, 6 B 64/06, Rn. 10 - *juris*).

b. Begründetheit der Klageanträge 1 und 2

Die Klage ist auch begründet. Die Maßnahmen der Beklagten gegen den Kläger waren rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten.

1. Ausreiseuntersagung

Die Ausreiseuntersagung war rechtswidrig.

Zum einen stellt schon § 10 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG keine taugliche Rechtsgrundlage dar (1.1). Zum anderen liegen auch die Tatbestandsvoraussetzungen nicht vor (1.2). Darüber hinaus erging die Ausreiseuntersagung ermessensfehlerhaft (1.3).

1.1.Keine Anwendung der Rechtsgrundlage bei Eingriffen in Art. 8 GG

§ 10 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG stellt keine taugliche Rechtsgrundlage dar, um Eingriffe in die Versammlungsfreiheit vorzunehmen. Die Vorschrift ist deshalb dahingehend verfassungskonform auszulegen, dass sie im Kontext des Schutzes von Art. 8 GG keine Anwendung findet.

Die Ausreiseuntersagung stellt einen Eingriff in Art. 8 GG dar (1.1.1). § 10 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG ist keine taugliche Rechtsgrundlage für diesen Eingriff, da die Norm nicht die „Schranken-Schranken“ der Versammlungsfreiheit beachtet. Insbesondere achtet die Norm nicht das Zitiergebot aus Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG (1.1.2) und sie ist mit den gesteigerten Bestimmtheitsanforderungen nicht vereinbar (1.1.3). Außerdem genügt die geringe Gefahrenschwelle des § 10 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG nicht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (1.1.4).

1.1.1. Eingriff in die Versammlungsfreiheit

Durch die Ausreiseuntersagung wurde in die Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG eingegriffen, da dem Kläger dadurch die Teilnahme an der Gegendemonstration zum Lukov-Marsch unmöglich gemacht wurde (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.07.2007, 6 C 39/06, Rn. 38 - *juris*).

1.1.2. Fehlende Einhaltung des Zitiergebots

Der Anwendung von § 10 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG auf Sachverhalte, die Art. 8 GG tangieren, steht entgegen, dass die Vorschrift das Zitiergebot aus Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG missachtet. Zwar ist dadurch die Norm nicht per se als verfassungswidrig einzustufen, aber es folgt zwingend, dass die Norm dahingehend verfassungskonform auszulegen ist, dass auf ihrer Grundlage nicht in das nicht zitierte Grundrecht eingegriffen werden darf (BVerfG, Beschl. v. 08.08.1978, 2 BvL 8/77, Rn. 115; Beschl. v. 25.03.1992, 1 BvR 1430/88, Rn. 65; Beschl. v. 24.01.2012, 1 BvR 1299/05, Rn. 172 f - *juris*).

1.1.3. Fehlende Normenbestimmtheit und Normenklarheit

§ 10 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG ist auch deshalb nicht auf Sachverhalte, die Art. 8 GG betreffen, anwendbar, weil die Norm den verfassungsrechtlichen Anforderungen an Normenbestimmtheit und Normenklarheit nicht genügt.

Die Anforderungen an die Bestimmtheit sind deshalb besonders hoch, weil ein Ausreiseverbot – wie im Fall der Kläger– die Ausübung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit, dem im demokratischen Rechtsstaat als Garant für eine kollektive politische Meinungsäußerung besonders hohes Gewichtvollends unmöglich machen kann.

§ 10 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG enthält jedoch den Begriff der „sonstigen erheblichen Belange“, der im Unklaren lässt, welche Rechtsgüter neben der äußeren und inneren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland unter den Tatbestand fallen sollen. Die Unbestimmtheit wird dadurch verschärft, dass die Norm des § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG zu Maßnahmen im Vorfeld einer Gefahr ermächtigt, indem sie lediglich voraussetzt, dass „bestimmte Tatsachen die Annahme begründen“, dass der Passbewerber die sonstigen Belange gefährdet (vgl. zu ähnlichen Formulierungen: BVerfG, Urt. v. 27.07.2005, 1 BvR 668/04, Rn. 126 ff.; Urt. vom 20.04.2016 – 1 BvR 966/09, Rn. 162 ff.; 232, 247 – *juris*).

1.1.4. Unverhältnismäßigkeit wegen unzureichender Gefahrenschwelle

Eine Ausreiseuntersagung, die die Teilnahme an einer Versammlung verhindert, kann schließlich auch deswegen nicht auf § 10 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 Var. 3 PassG gestützt werden, weil die Gefahrenschwelle der Norm nicht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügt.

Denn sowohl § 10 Abs. 1 Satz 2 PassG als auch § 7 Abs. 1 PassG lassen schon den begründeten Verdacht einer Gefährdung ausreichen.

Dies ist aber mit der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 8 GG unvereinbar. Für Fälle, in denen die Ausreiseuntersagung dazu führt, dass Maßnahmenadressat*innen an der Teilnahme an einer Versammlung gehindert werden, reicht ein bloßer Gefahrenverdacht nicht aus. Es muss eine unmittelbare Gefahr oder mindestens eine konkrete Gefahr vorliegen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.05.1985, 1 BvR 233/81, Rn. 80; BVerwG, Urt. v. 25.07.2007, 6 C 39/06, Rn. 30 ff. – *juris*).

1.2. Tatbestand

Sollte das Gericht dennoch davon ausgehen, dass die Rechtsgrundlage im hiesigen Verfahren anwendbar ist, waren jedenfalls die Voraussetzungen für den Erlass einer Ausreiseuntersagung nicht erfüllt, da dann wenigstens die Tatbestandsvoraussetzungen verfassungs- und unionsrechtskonform eng auszulegen sind (1.2.1 und 1.2.2). Daran gemessen lag keine ausreichende Tatsachengrundlage dafür vor, dass der Kläger die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden würde (1.2.3).

1.2.1. Verfassungs- und unionsrechtskonforme Auslegung des Tatbestandsmerkmals „sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik“

Der Bescheid stützt die Ausreiseuntersagung darauf, dass durch die Ausreise des Klägers sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik gefährdet würden. In der Begründung des Bescheids wird konkret als „sonstiger erheblicher Belang“ das „Ansehen der Bundesrepublik“ genannt.

„Sonstige erhebliche Belange“ müssen in ihrer Erheblichkeit den beiden anderen Tatbeständen (innere und äußere Sicherheit der Bundesrepublik) wenigstens nahekommen (BVerfG, Urt. v. 16.01.1957, 1 BvR 253/56, Rn. 38) – dies ist beim Ansehen der Bundesrepublik aber nicht der Fall. Der Begriff knüpft an subjektive Wertungen an. Für Bürger*innen bleibt völlig unklar, was darunter zu verstehen ist, und ist damit unvorhersehbar, wo die Grenzen zulässigen Handelns liegen (OVG Bremen, Urt.v.02.09.2008, 1 A 161/06, Rn. 61 - *juris*; Rossi, AöR 2002, 612, 635f).

Die Berücksichtigung des Ansehens der Bundesrepublik wird insbesondere in Konstellationen, in denen die Teilnahme an Versammlungen verhindert wird, den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Art. 8 GG nicht gerecht. Eine derart weite Auslegung ist unverhältnismäßig und mit Art. 8 GG nicht zu vereinbaren.

Zudem verstößt die Auslegung gegen die auch europarechtlich gewährleisteten Rechte auf Freizügigkeit und Aufenthaltsbestimmung aus Art. 21 Abs. 1 AEUV, die nach Art. 27 Abs. 1 RL/2004/38 EG nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit beschränkt werden dürfen. Das setzt voraus, dass außer der sozialen Störung, die jeder Gesetzesverstoß darstellt, eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt (EuGH, Urt. v. 08.05.2018, C-82/16, Rn. 91 – *juris*).

Nach alledem ist eine enge Auslegung des Begriffs der sonstigen erheblichen Belange der Bundesrepublik angezeigt. Danach kann allenfalls die Verhinderung von schweren Gewalttaten im Ausland ein solcher erheblicher Belang sein (OVG Bremen, Urt. v. 02.09.2008, 1 A 161/06, Rn. 65 - *juris*).

1.2.2. Verfassungs- und unionsrechtskonforme Auslegung des Gefahrenbegriffs

In Fällen, die Art. 8 GG betreffen, muss aus den dargestellten verfassungs- und unionsrechtlichen Gründen § 10 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG so ausgelegt werden, dass mindestens eine konkrete Gefahr erforderlich ist.

Auch Art. 21 Abs. 1 AEUV determiniert die Auslegung des Gefahrenbegriffs in § 10 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG, soweit die Ausreiseuntersagung auch Mitgliedsstaaten der Europäischen Union betrifft.

Gem. Art. 27 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 RL/2004/38 EG muss das persönliche Verhalten eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen. Diese unionsrechtlichen Begriffe sind autonom auszulegen und müssen nicht mit den Begriffen der gegenwärtigen oder erheblichen Gefahr übereinstimmen, die nach dem deutschen Polizeirecht gesteigerte Anforderungen an zeitlichen Zusammenhang, Wahrscheinlichkeit und/oder geschützte Rechtsgüter stellen. Sie erfordern jedoch mindestens eine konkrete Gefahr.

1.2.3. Subsumtion

Unter Zugrundelegung dieser Auslegung der Tatbestandsmerkmale des § 10 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 Var. 3 PassG lag bei einer Ausreise des Klägers keine tragfähige Tatsachengrundlage für die Annahme einer ausreichend konkreten Gefahr für sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik vor. Tatsächlich konnte nicht einmal ein Gefahrenverdacht begründet werden.

Die Beklagte stützt ihre Verfügung zum einen auf polizeiliche Erkenntnisse (1.2.3.1), zum anderen auf bestimmte Inhalte des Gepäcks des Klägers (1.2.3.2). Weder für sich genommen, noch in einer Gesamtbetrachtung (1.2.3.3) rechtfertigen diese Punkte die Annahme einer Gefahr im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG.

1.2.3.1. Polizeiliche Erkenntnisse

Die Ausreiseuntersagung wird zunächst darauf gestützt, dass „Tendenzen“ des Klägers zum „Phänomenbereich der linksextremistischen Ideologie“ „polizeilich bekannt“ seien. Dies stellt aber schon keine „Tatsache“ im Sinne des Wortlauts des § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG dar, sondern ist selbst eine Einschätzung. Zu dieser Einschätzung gibt die Beklagte auch nicht an, auf welcher Grundlage sie diese getroffen hat. Diese angeblichen „Tendenzen“ sind mithin nicht als Tatbestandsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG berücksichtigungsfähig.

Auf der nächsten Ebene stellt die Beklagte darauf ab, dass der Kläger in Bezug auf vier verschiedene strafrechtliche Tatbestände „polizeilich in Erscheinung getreten“ sei. Auch dieser Vortrag beinhaltet keine „Tatsachen“ im Sinne des Wortlauts des § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG.

Denn der Passus „polizeilich in Erscheinung getreten“ bedeutet allein, dass sich polizeilichen Datenbanken entnehmen lässt, dass Polizeibehörden dort eingetragen haben, dass Verfahren wegen entsprechender Vorwürfe eröffnet wurden. Ob sich die Vorwürfe später als richtig oder als haltlos erwiesen haben, lässt sich dem nicht entnehmen. Dass eine Polizeibehörde zu einem in der Verfügung der Beklagten nicht näher benannten Zeitpunkt ein oder mehrere Verfahren gegen den Kläger in eine Datenbank eingetragen hat, stellt jedenfalls keine Tatsache dar, die eine in der Person des Klägers begründete Gefahr belegen könnte. Dass Eintragungen in Polizeidatenbanken keinen tragfähigen Beleg für eine tatsächliche frühere Tatbegehung bieten und daher auch keine Grundlage für eine Ausreiseuntersagung, ist bereits mehrfach von der Rechtsprechung entschieden worden (siehe zum Beispiel: VG Stuttgart, Beschl. v. 04.04.2009, 11 K 1293/09, Rn. 7-13 - *juris*).

Als zeitlich letzte polizeiliche Erkenntnis führt die Beklagte an, dass der Kläger bereits „*im Veranstaltungszeitraum 22.02.2020 des Lukov-Marschs*“ in Sofia gewesen sei. Hier bleibt – wie in Bezug auf die strafrechtlichen Vorwürfe – unklar, woher diese Erkenntnis stammt und welche Grundlage sie hat.

Jedenfalls stellt auch die Anwesenheit des Klägers am 22.02.2020 in Sofia keine ausreichend bestimmte Tatsachengrundlage für die Annahme einer für die Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange wie das Ansehen der Bundesrepublik von seiner erneuten Anwesenheit ausgehenden Gefahr dar. Denn während dieser früheren Anwesenheit des Klägers gab es keinerlei Vorkommnisse, die die Sicherheit oder sonstige erhebliche Belangeder Bundesrepublik zu gefährden geeignet gewesen wären.

Dass die Tatsachengrundlage der Beklagten nicht tragfähig ist, zeigt sich in Bezug auf diesen letzten Punkt besonders deutlich: Denn am 22.02.2020 war der „Marsch“ von der Stadt Sofia verboten worden. Es fand nur eine stationäre Kundgebung statt, deren Umgebung weiträumig abgesperrt war und an der 250 Neonazis teilnahmen. Die Gegenkundgebung hatte – weit von diesem Ort entfernt – in der Innenstadt stattgefunden. Es hatte weder ein Zusammentreffen zwischen beiden Veranstaltungen noch sonstige Zwischenfälle gegeben.

Beweis:

<https://www.tagesspiegel.de/politik/huldigung-eines-nazi-generals-5419504.html>

<https://presse-service.net/2020/02/22/sofia-antifaschistischer-protest-gegen-den-lukov-marsch-22-02-2020/>

<https://presse-service.net/2020/02/22/sofia-neonazistischer-lukov-marsch-22-02-2020/>

Auch die von der Beklagten im weiteren Text, nicht in Bezug auf die Person des Klägers, erhobene Behauptung, es komme bei Aufeinandertreffen unterschiedlicher Konfliktparteien immer wieder zu gegenseitigen körperlichen Auseinandersetzungen, bleibt in Bezug auf den konkreten Sachverhalt ohne jeden Beleg. Die Beklagte stellt selbst fest, dass in der Vergangenheit Gegenveranstaltungen zum Lukov-Marsch weitgehend störungsfrei verliefen. Es bleibt im Dunklen, welche Konfliktparteien sich dann wo körperlich auseinandergesetzt haben sollen.

1.2.3.2. Gepäckinhalt

Die Ausreiseuntersagung wird außerdem auf den Gepäckinhalt des Klägers gestützt. Dieser Inhalt wird von der Beklagten als weiterer Beleg dafür angeführt, dass der Kläger der linken Szene zuzuordnen ist. Eine Zuordnung zur linken Szene reicht aber nicht aus, um anzunehmen, dass von dem Kläger die Gefahr ausgeht, dass er in Bulgarien erhebliche Belange der Bundesrepublik gefährdet hätte.

Insofern die Beklagte Kundgebungsmittel oder Gegenstände, die der Meinungsbildung dienen, wie die Fahne, Pins oder das Informationsheft, als Grund für die Ausreiseuntersagung anführt, zeigt dies, dass die Beklagte bei der Ermessensentscheidung des § 10 Abs. 1 Satz 2 PassG die Grundrechte auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit nicht berücksichtigt hat. Das Mitführen derartiger Gegenstände zeigt nur, dass der Hintergrund der Reise des Klägers die Teilhabe am politischen Diskurs war.

1.2.3.3. Zusammenschau

Durch die Ausreise des Klägers waren weder die innere oder äußere Sicherheit noch sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik“ gefährdet. In dem Bescheid wird als „sonstiger erheblicher Belang“ das Ansehen der Bundesrepublik als gefährdet bewertet, weil nicht ausgeschlossen werden könne, dass sich der Kläger „an gewalttätigen Auseinandersetzungen mit dem politischen Gegner und/oder Staat beteilige [...]“. Es sei nicht erforderlich, dass in jedem Fall Straftaten begangen werden, vielmehr sei darauf abzustellen, welche Wirkung die Teilnahme von deutschen Staatsangehörigen an Veranstaltungen mit derartigen Auseinandersetzungen habe.

Der Bescheid lässt an keiner Stelle eine Bewertung der Erheblichkeit der prognostizierten Gewalttätigkeiten erkennen. Welche Handlungen die Beklagte von Seiten des Klägers erwartet, wird nicht konkretisiert. In der Ermessensabwägung in der Begründung des streitgegenständlichen Bescheids stellt die Beklagte nur darauf ab, dass der Kläger sich „weiter radikalieren“ und sich in der Szene „weiter vernetzen“ könnte. Die Verhinderung solchen Verhaltens darf nach der gebotenen verfassungskonformen Auslegung jedoch nicht als Anknüpfungspunkt für die Sicherung eines sonstigen erheblichen Belangs herangezogen werden.

Eine Zuordnung des Klägers zur linken Szene ist zutreffend – bietet aber keine ausreichende Basis für eine Entscheidung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 PassG. Da die „polizeilichen Erkenntnisse“ sämtlich keine belegbaren Tatsachen beinhalten, sind sie zwar auch bei der Zusammenschau außen vor zu lassen, es ist aber bereits jetzt festzuhalten, dass auch früheres strafrechtlich relevantes Verhalten des Klägers an dieser Bewertung nichts ändert. Denn die Prognose, dass ein Verhalten in Zukunft auftreten wird, muss sich immer mit den Umständen des Einzelfalls auseinandersetzen. In Zusammenhang mit dem Lukov-Marsch in Sofia hat es in der Vergangenheit regelmäßig ein Nebeneinander von Gegenprotesten und Neonazi-Veranstaltung gegeben ohne gewalttätige Auseinandersetzungen. Der Kläger hatte ein grundrechtlich geschütztes Interesse an der Gegenveranstaltung teilzunehmen. Die zu seiner Person bekannten Tatsachen stützen die Annahme nicht, dass er sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik gefährden hätte können. Selbst wenn man das Ansehen der Bundesrepublik unter die sonstigen erheblichen Belange subsumieren möchte, stützen die zu seiner Person bekannten Tatsachen die Annahme gerade nicht.

Im Gegenteil, die auf internationaler Ebene positive Wahrnehmung der Bundesrepublik Deutschland als „der Geschichts- und Erinnerungsrepublik“ beruht auch auf langjähriger umfangreicher und zeitaufwändiger Aufklärungsarbeit zur Zeit des Nationalsozialismus in Deutschland sowie auf der internationalen Vernetzung von antifaschistischen Initiativen, Vereinen und Verbänden, besonders in jenen Ländern, die Opfer der Expansionspolitik des Dritten Reiches wurden.

1.3. Ermessensfehler

Jedenfalls erging die Ausreiseuntersagung ermessensfehlerhaft.

Zwar stellte die Beklagte eine Abwägung zwischen dem „Recht auf Bewegungs- und Reisefreiheit“ des Klägers und den „Interessen der Bundesrepublik Deutschland“ an. Jedoch wurde dabei die besondere Bedeutung von Art. 8 GG vollkommen außer Acht gelassen. Die Beklagte hat nicht einmal erkannt, dass Art. 8 GG betroffen ist. Mithin liegt ein Ermessensfehlgebrauch vor. Zudem war die Ausreiseuntersagung unverhältnismäßig.

2. Sicherstellung des Personalausweises

Auch die Sicherstellung des Personalausweises des Klägers durch die Beklagte war rechtswidrig und verletzte den Kläger in seinen Rechten. Keiner der Tatbestände des § 13 PassG war verwirklicht. Hinsichtlich § 13 Abs. 1 Nr. 2 PassG gilt das oben Gesagte.

B.

Das Akteneinsichtsrecht in den von der Beklagten vorzulegenden Verwaltungsvorgang ergibt sich aus § 100 Abs. 1 VwGO.

Dr. Anna Luczak
Rechtsanwältin